

Einwohnergemeinde Ferenbalm

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSORGUNG DES ABWASSERS

(ABWASSERREGLEMENT)

Inkl. 2. Teilrevision vom 05.12.2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines _____	5
II.	Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen _____	5
III.	Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung _____	9
IV.	Betrieb und Unterhalt _____	11
V.	Finanzierung _____	12
VI.	Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten _____	18
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen _____	19
Anhang 1	_____	21

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1999 (BSG 821.1)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GV	Gemeindevorordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GEP	Generelles Entwässerungsplanung
GSA	Kantonales Gewässerschutzamt

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement vom 15. Juni 2000 (in Kraft seit 01. Januar 2001) mit 1. Teilrevision vom 12. Dezember 2005 (in Kraft seit 01. Januar 2006)
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999
- das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das Baugesetz vom 9. Juni 1985
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989

folgendes Reglement

I. Allgemeines

Abwasserentsorgung als Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹ Soweit nicht der Abwasserverband Region Kerzers und der Zweckverband ARA Region Sensetal zuständig sind, organisiert die Gemeinde die Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie überwacht sämtliche öffentliche und private Anlagen der Abwasserentsorgung¹.

³ Sie erlässt die zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände resp. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Verfügungen².

Art. 2

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem GEP.

II. Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen

1. Öffentliche Anlagen
1.1 Definition

Art. 3

¹ Als öffentliche Abwasseranlagen gelten

- in der Bauzone die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung
- ausserhalb der Bauzone die Abwasseranlagen in öffentlichen Sanierungsgebieten³, die Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben.

² Als Abwasseranlagen gelten Leitungen und alle der Abwasserentsorgung durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.).

³ Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. a - c KGV

² Art. 2 Abs. 1 Bst. e KGV

³ Als öffentliche Sanierungsgebiete werden geschlossene, grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden bezeichnet, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 KGV).

*1.2 Planung, Projektierung und Erstellung***Art. 4**

¹ Die Gemeinde plant, projektiert und erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht ein besonderer Erschliessungsträger zuständig ist⁴.

² Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

³ Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen bauwilligen Grundeigentümern* übertragen.

*1.3 Eigentumsbeschränkungen***Art. 5**

Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Eigentumsrechte und die Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁵ oder mit Dienstbarkeiten⁶.

*1.4 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen***Art. 6**

¹ Bauten haben gegenüber bestehenden und projektierten öffentlichen Abwasseranlagen einen Abstand von 4 m einzuhalten.

² Die Gemeinde kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Überbauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

*** Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.**

⁴ Art. 108 BauG

⁵ Art. 88 ff und 127 ff BauG

⁶ Art. 730 ff ZGB

1.5 Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen

Art. 7

¹ Ist der Standort von öffentlichen Abwasseranlagen in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine kanalisationstechnisch einwandfreie Lösung möglich ist, und die Überbauungsordnung angepasst wird.

² Derjenige, der um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³ Ist der Standort der öffentlichen Abwasseranlagen privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden insbesondere den Dienstbarkeitsverträgen.

2. Private Abwasseranlagen

2.1 Definition

Art. 8

¹ Private Abwasseranlagen sind

- in der Bauzone und in öffentlichen Sanierungsgebieten die Hausanschlussleitungen und die der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, etc.)
- ausserhalb der Bauzone die in privaten Sanierungsgebieten erstellten Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und weitere der Abwasserentsorgung dienende Anlagen (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stapelbehälter, etc).

² Sie stehen im Privateigentum.

2.2 Hausanschlüsse

Art. 9

¹ Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz.

- ² Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt
- ein Gebäude bestehend aus zusammengebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern
 - eine Gruppe von baulich und funktional zusammengehörenden Gebäuden.

2.3 Durchleitungsrechte

Art. 10

¹ Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümer⁷.

² Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen aufeinander abzustimmen und soweit nötig gemeinsam zu erstellen⁸.

³ Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen festgelegten Leitungsführungen.

3. Erstellung der Abwasseranlagen

Art. 11

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

² Verfügt der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung, ordnet die Gemeinde neben der ordentlichen Kontrolle alle Prüfungsmassnahmen an, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen (Fernsehinspektion, Dichtprüfung, etc.).

4. Baukontrollen

Art. 12

¹ Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Gewässerschutzbewilligung verbundenen Auflagen.

² Die Gemeinde erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Kataster

Art. 13

Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen und führt einen Leitungs- und Versickerungskataster.

⁷ vgl. Durchleitungsrechte nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

⁸ Art. 7 Abs. 4 BauG

III. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Trenn- und Mischsystem

Art. 14

¹ Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

² Im Mischsystem werden verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch Reinabwasser, in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

Unverschmutztes Abwasser

Art. 15

Als unverschmutztes Abwasser gilt

- Regenwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann⁹
- Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Art. 16

¹ Unverschmutztes Abwasser ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, nach den Richtlinien des GSA versickern zu lassen.

² Ist die Versickerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Regenabwasser

Art. 17

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Regenabwasser in jedes Kanalisationssystem eingeleitet werden.

² Soweit erforderlich sind Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

⁹ Art. 21 Abwasserreglement

*Reinabwasser***Art. 18**

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems eingeleitet werden.

² Ist ein Mischsystem vorhanden, darf Reinabwasser nicht gefasst werden.

*Entwässerung von Gebäuden***Art. 19**

¹ Unabhängig vom Entwässerungssystem sind Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt abzuleiten.

² Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss GEP abzuleiten.

³ Ist noch kein GEP vorhanden, hat die Grundstücksentwässerung mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser zu erfolgen.

*Besondere Fälle**a) Gewerbe- Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe***Art. 20**

¹ Das Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu behandeln und in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des kant. GSA zu entsorgen.

*b) Lagerplätze***Art. 21**

¹ Das Regenwasser von Lager- und Aussenplätzen, auf denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in eine Schmutz- (Trennsystem) oder Mischwasserleitung abzuleiten.

² Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

c) Waschen von Motorfahrzeugen
und Maschinen

Art. 22

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen gewaschen werden.

² Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, wenn möglich zu überdachen und die Abwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

d) Schwimmbäder

Art. 23

¹ Das Filterspül- und Reinigungsabwasser von Schwimmbädern ist in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

² Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

³ Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie Benzin, Lösungsmittel
- Säuren und Laugen
- Ölen, Fetten und Emulsionen
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.)
- Jauche, Mist- und Silosaft.

*Unterhalt und Reinigung***Art. 25**

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind von den Eigentümern in bau- und betriebstechnisch vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten.

² Sie sind zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

*Kontrolle***Art. 26**

¹ Bei der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen kann die Gemeinde den Zustand der privaten Abwasseranlagen überprüfen.

² Sie stellt den Eigentümern der privaten Abwasseranlagen den Aufwand in Rechnung.

*Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes***Art. 27**

Stellt die Gemeinde Mängel an privaten Abwasseranlagen fest, ordnet sie unter Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist an¹⁰.

V. Finanzierung

*1. Öffentliche Abwasserentsorgung**1.1 Spezialfinanzierung***Art. 28**

¹ Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe¹¹.

² Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit

- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren)
- wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren)
- Beiträgen des Bundes und des Kantons
- Leistungen Dritter
- übrigen Erträgen.
- übrigen Erträgen.

³ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss Finanz- und Lastenausgleich kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasserentsorgung gutgeschrieben werden.

¹⁰ Art. 22 KGschG

¹¹ Art. 86 GV

Die Einlage entspricht dem Defizit der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung im Rechnungsjahr, jedoch maximal dem jährlichen Zuschuss¹².

1.2. Anschlussgebühren

1.2.1 Bemessungsgrundlagen

Art. 29

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, des Abwasserverbandes Region Kerzers und des Zweckverbandes ARA Region Sensetal ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird für Wohnnutzungen und Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, etc. aufgrund der Bewohnergleichwerte (BG; Anhang 1) im Rahmen von Fr. 1'700.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird ein Zuschlag von bis zu 20 % auf die Anschlussgebühr erhoben.

⁴ Die Anschlussgebühr für Regenabwasser von Strassenflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt je m² entwässerter Fläche Fr. 5.-- bis 10.--.

1.2.2 Veränderte Verhältnisse

a) Schmutzwasser

Art. 30

¹ Werden die Bewohnergleichwerte erhöht, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr erhoben.

² Werden die Bewohnergleichwerte vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschlussgebühr.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.

b) Regenabwasser

Art. 31

¹ Wird Regenabwasser nachträglich in die Kanalisation eingeleitet, wird der Zuschlag auf die Anschlussgebühr erhoben (Art. 29 Abs. 3).

² Wird die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation aufgehoben, berechtigt dies nicht zu einer Rückerstat-

¹² Ergänzung genehmigt an GV vom 05.12.2016

tung des Zuschlags auf die Anschlussgebühr (Art. 29 Abs. 3).

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen und wird Regenabwasser in die Kanalisation eingeleitet, werden bezahlte Zuschläge auf die Anschlussgebühr angerechnet.

1.2.3 Meldepflicht, Nachweis

Art. 32

¹ Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die Bewohnergleichwerte und die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation bei der Einreichung des Baugesuches resp. Gewässerschutzgesuches anzugeben.

² Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der Bewohnergleichwerte und die nachträgliche Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation unaufgefordert zu melden.

³ Sie haben den Nachweis bezahlter Anschlussgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

1.3. Wiederkehrende Gebühren 1.3.1 Grundsatz

Art. 33

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie der Betriebsbeiträge an die ARA werden wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren erhoben.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige an den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 70 %.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung¹³.

¹³ Art. 25 KGschG und Art. 32 KGV

1.3.2 Grundgebühr- und Regenabwassergebühr

Art. 34

- ¹ Die Grundgebühr beträgt
- für Wohnbauten je Wohnung 130.-- bis 180.-- Franken ❶
 - für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten je Anschluss 130.-- bis 180.-- Franken ❶.
- ² Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Schmutzabwasser anfällt.
- ³ Für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Hauszufahrten in öffentliche Abwasseranlagen wird ein Zuschlag von 10 - 20 % auf die Grundgebühr erhoben.

1.3.3 Verbrauchsgebühr
a) Allgemein

Art. 35

- ¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.
- ² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus dem öffentlichen Wassernetz bezieht, hat auf eigene Kosten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements einen Wasserzähler einbauen zu lassen.
- ³ Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt.
- ⁴ Die Installation einer Wasseruhr ist der Gemeinde un- aufgefördert zu melden.

b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
aa) Verbrauchsmessung

Art. 36

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) werden nach den Richtlinien des VSA und des VSA/FES als Gross- oder Kleleinleiter eingestuft.
- ² Zur Verbrauchsmessung haben die Betriebe auf ihre Kosten eine geeignete Vorrichtung einbauen zu lassen.
- ³ Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall, kann der Betrieb beantragen, die Verbrauchsgebühr ohne Messung des Abwasseranfalls aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

bb) Bemessung der Verbrauchsgebühr

Art. 37

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs oder des Abwasseranfalls erhoben.

² Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiterbetriebe wird aufgrund des Abwasseranfalls multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor nach den VSA/FES-Richtlinien festgelegt.

³ Die Einzelheiten der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiterbetriebe werden vertraglich geregelt.

c) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 38

¹ Landwirtschaftsbetriebe, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, schulden für das in die Jauchegrube eingeleitete Abwasser aus Viehhaltung keine Verbrauchsgebühr.

² Landwirtschaftsbetriebe, die für Abwasser aus Viehhaltung von der Verbrauchsgebühr befreit werden sollen, haben auf eigene Kosten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements einen separaten Wasserzähler zu installieren.

³ Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Wasserverbrauch für die Wohneinheiten nach Erfahrungswerten geschätzt.

1.4. Weitere Gebühren

Art. 39

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren
- b) bei der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen.

² Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement erhoben.

1.5. Herabsetzung

Art. 40

Die geschuldeten Gebühren können herabgesetzt werden, wenn sie zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen würden oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweisen.

*1.6. Gebührenpflichtige***Art. 41**

¹ Die Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

³ Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 39 Abwasserreglement ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

*1.7. Gebührenbezug**a) Fälligkeit***Art. 42**

¹ Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt

- des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation
- der Erhöhung der Bewohnergleichwerte
- der Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation

fällig.

² Die übrigen Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig.

³ Werden die Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde eine Gebührenverfügung.

*b) Akontozahlung von Anschlussgebühren***Art. 43**

¹ Liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor, kann für Anschlussgebühren nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden.

² Diese wird aufgrund der mutmasslichen Bewohnergleichwerte berechnet.

³ Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme resp. nach der rechtskräftigen Festsetzung der Bemessungsgrundlagen erhoben.

*c) Mehrwertsteuer***Art. 44**

Unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) *Verzugszins / Inkassogebühren* **Art. 45**

Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes und Inkassogebühren erhoben.

e) *Verjährung* **Art. 46**

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

f) *Grundpfandrecht* **Art. 47**

¹ Für Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht¹⁴.

² Die Gemeinde kann es zur Anmerkung in das Grundbuch anmelden¹⁵.

2. *Private Abwasserentsorgung* **Art. 48**

Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen der Abwasserentsorgung werden von deren Eigentümern finanziert.

VI. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten

Beurteilung von Gewässerschutzgesuchen / Aufsicht

Art. 49

Für die Beurteilung von Gewässerschutzgesuchen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde¹⁶ und für die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben¹⁷ ist die Bau- und Wegkommission (BWK) zuständig.

¹⁴ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

¹⁵ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

¹⁶ Art. 27 Abs. 3 KGV

¹⁷ Art. 6 KGV

*Ausführungsbestimmungen***Art. 50**

Der Gemeinderat regelt die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement in einer Verordnung (Abwassertarif).

*Strafbestimmungen und Rechtspflege***Art. 51**

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung¹⁸.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

*Rechtspflege***Art. 52**

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

*Massgebendes Recht***Art. 53**

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements fälligen Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.

² Nachträgliche Anschlussgebühren sind nur für die nach Inkrafttreten dieses Reglements geschaffenen Erhöhungen der Bewohnergleichwerte und Vergrösserung der entwässerten Fläche zu entrichten.

¹⁸ Art. 58 ff Gemeindegesetz

Erstmaliger Bezug der wiederkehrenden Regenabwassergebühr

Art. 54

¹ Die wiederkehrende Regenabwassergebühr (Art. 34 Abs. 3) wird erstmals in dem auf das Jahr der Inkrafttretung folgenden Jahr erhoben.

² Haben bis zu diesem Zeitpunkt Grundeigentümer nicht nachgewiesen, dass sie kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, wird der Zuschlag auf die Grundgebühr gemäss Art. 34 Abs. 3 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 55

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt das Abwasserreglement vom 22. Mai 1981 inkl. Teilrevision vom 15. Juni 1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde Ferenbalm so beraten und beschlossen am 11. Dezember 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Ulrich Rohrbach

.....
Heinz Schumacher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement samt Anhang 1 dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger Laupen Nr. 45, 46 und 49 vom 09. und 16. November sowie 07. Dezember 2006 bekannt gegeben worden. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Ferenbalm, 18. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:

.....
Heinz Schumacher

Anhang 1

a) Für Wohnnutzungen

Für Wohnnutzungen ergeben sich die Bewohnergleichwerte aus der Anzahl Zimmer
1 Zimmer = 1 BG.

Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume resp. alle Räume, die für diese Zwecke genutzt werden können, Küche, Badezimmer und WC ausgenommen.

b) Für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen etc.

Pos.	Anfallstelle		Bewohner- gleichwert
1.	Schulhäuser ohne Turnhalle	4 Schüler	1 BG
2.	Turnhallen (berücksichtigt auch die Verwendung als Militärunterkunft) 15 m2 Turnhallenfläche		1 BG
3.	Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Gewerbe Fabriken (ohne industrielles Abwasser)	je 3 Beschäftigte	1 BG, mind. 1 BG
4.	Gastgewerbe	1 Bett	1 BG
	Restaurant	10 Sitzplätze	1 BG
	Saal und Garten	20 Sitzplätze	1 BG
5.	Stark frequentierte Gaststätten, wie Autobahnraststätten, Berggasthäuser	1 Sitzplatz	2 BG
6.	Kino	40 Sitzplätze	1 BG
7.	Campingplatz	pro ha	80 BG
8.	Militärunterkünfte mit häufiger Belegung	1 Bett	1½ BG
9.	Spitäler, Pflegeanstalten	1 Bett	2 BG
10.	Kirchen, ohne Nebenräume	100 Sitzplätze	1 BG